Satzung des Pfadfinder & Pfadfinderinnenbundes Nordlicht e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. November 2002 in Hamburg
Geändert durch das Bundesthing am 16. Februar 2003 in Tostedt

Präambel

Beseelt vom pfadfinderischen Grundsatz, die Welt ein wenig besser zurückzulassen, als man sie vorgefunden hat, und dem Glauben, dass die Erziehung junger Menschen der Schlüssel für diese bessere Welt ist, gibt der Pfadfinder & Pfadfinderinnenbund Nordlicht e.V. sich die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinder & Pfadfinderinnenbund Nordlicht e.V." (kurz „PBNL"). Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 17522 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der PBNL ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach pfadfinderischen Grundsätzen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu freien, selbständigen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates. Die Grundsätze dieser Erziehungsarbeit werden in einer Bundesordnung festgelegt, die baldmöglichst erarbeitet werden soll.
2. Der PBNL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der PBNL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Planung und Durchführung von Fahrten und Lagern auf allen Ebenen des PBNL,
 - Planung und Durchführung von Gruppenstunden in den örtlichen Gruppen (Stämme),
 - Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen,
 - Planung und Durchführung übergreifender Projekte.
4. Der PBNL ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
5. Der PBNL arbeitet auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des PBNL kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen.
3. Interessierte Erwachsene können die unterstützende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit aktiv unterstützen möchten.
4. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
5. Jedes ordentliche Mitglied muss einem Stamm angehören. Eine ordentliche bzw. unterstützende Mitgliedschaft in mehreren Stämmen ist nicht möglich.
6. Fördernde und unterstützende Mitglieder können auch einem Stammesverband, einem Landesverband oder unmittelbar dem PBNL angehören.
7. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Für Minderjährige muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
8. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand.
9. Zuständig ist grundsätzlich der jeweilige Stammesvorstand. Bei fördernden und unterstützenden Mitgliedern, die keinem Stamm, sondern einem Stammesverband, einem Landesverband oder dem PBNL unmittelbar angehören wollen, entscheidet der jeweilige Vorstand. Ist von den Verbänden kein Vorstand bestellt, entscheidet das Verbandsthing.
10. Ordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Wunsch als unterstützende Mitglieder im PBNL bleiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Erreichen des vollendeten 27. Lebensjahres.
2. Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des zuständigen Vorstands i. S. d. § 3 Nr. 9 oder gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Vorstands i. S. d. § 3 Nr. 9 oder des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand oder der zuständige Vorstand i. S. d. § 3 Nr. 9. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlusserklärung kann das betreffende Mitglied dem Bundesvorstand gegenüber schriftlichen Einspruch erheben, über den das nächste Bundesthing nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Stammesversammlung des jeweiligen Stammes Sitz und Stimme.
2. Unterstützende Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Jedes unterstützende Mitglied hat in der Stammesversammlung Sitz und Rederecht.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des PBNL teilnehmen.
4. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag und dem Stammesbeitrag. Das Bundesthing setzt die Höhe des Bundesbeitrags fest. Die Stammesvorstände setzen die Höhe des Stammesbeitrags für die Mitglieder ihres Stammes fest. Für ordentliche, unterstützende und fördernde Mitglieder kann jeweils ein unterschiedlicher Beitrag festgesetzt werden.
 Jedes Mitglied hat mindestens den Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmsweise kann der jeweils zuständige Stammesvorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn diese für das betroffene Mitglied eine besondere Härte darstellt. Soweit hierdurch der Bundesbeitrag eingeschränkt wird, ist die Zustimmung des Bundesvorstands erforderlich.
 Der Jahresbeitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
5. Für jeden Stamm kann der jeweilige Stammesvorstand einen Aufnahmebeitrag festsetzen, der an den Stamm zu entrichten ist.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des PBNL auf Bundesebene sind
 - der Bundesvorstand
 - das Bundesthing (Delegiertenversammlung)
 - die Kassenprüfer
2. Organe der Stämme (örtliche Gruppen) des PBNL sind
 - der Stammesvorstand
 - die Stammesversammlung (Mitgliederversammlung des Stammes)

§ 7 Bundesthing (Delegiertenversammlung)

1. Das Bundesthing ist oberstes beschlussfassendes Organ des PBNL.
2. Das Bundesthing stellt die Richtlinien für die Arbeit des PBNL auf und entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Das Bundesthing kann jede Entscheidung an sich ziehen. Zu den Aufgaben des Bundesthings gehören insbesondere:
 - Wahl des Bundesvorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts des Bundesvorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstands
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss des PBNL
 - Festlegung des Bundesbeitrags gem. § 5 Nr. 4
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks i. S. d. § 2 Nr. 3
 - Beschlussfassung über die Lehrinhalte auf den Gruppenleiterausbildungen des PBNL
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Bundesordnung
 - Entscheidung über die Auflösung des PBNL
3. Im Bundesthing haben Sitz und Stimme die von den Stämmen entsandten Stammesdelegierten, sofern der Stamm mit der Weiterleitung der Bundesbeiträge nicht mehr als ein Vierteljahr im Rückstand ist. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
 Der Bundesvorstand hat nur Sitz und Rederecht. Er soll eine moderierende Funktion einnehmen. Falls Mitglieder des Bundesvorstands gleichzeitig als Stammesdelegierte am Bundesthing teilnehmen, haben sie in dieser Funktion das entsprechende Stimmrecht.

4. Das Bundesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Einladung wird den Mitgliedern des Bundesvorstands und den Stammesvorständen zugesandt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

5. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stammesdelegierten ist der Bundesvorstand verpflichtet, das Bundesthing unverzüglich einzuberufen.

6. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten nach § 7 Nr. 3 anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Bundesvorstand das Bundesthing umgehend erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Das Bundesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen der Satzung und der Bundesordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Bundesvorstands und den Stammesdelegierten zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet das nächste Bundesthing.

§ 8 Ausschüsse des Bundesthings

1. Das Bundesthing kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall von ihm festgelegt werden.

2. Die Ausschüsse haben dem Bundesthing zu berichten.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des PBNL. Er besteht aus
 - einem Bundesvorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - einem 2. Bundesvorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - einem Bundesschatzmeister (Schatzmeister)

 und bis zu sechs Beisitzern.
 Bundesvorsitzender, 2. Bundesvorsitzender und Bundesschatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur rechtsverbindlichen Vertretung des PBNL alleine befugt.

2. Der Bundesvorstand kann sich selbst eine Vorstandsgeschäftsordnung geben. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

3. Bundesvorsitzender, 2. Bundesvorsitzender, Bundesschatzmeister und die bis zu sechs Beisitzer werden vom Bundesthing einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
 Es können nur ordentliche oder unterstützende Mitglieder des PBNL in den Bundesvorstand gewählt werden.
 Bei der Besetzung des Bundesvorstands müssen, bei der Besetzung der Ämter Bundesvorsitzender, 2. Bundesvorsitzender und Bundesschatzmeister sollen beide Geschlechter vertreten sein.
 Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Amt aus, so wählt das Bundesthing auf seiner nächsten Sitzung eine andere Person an seine Stelle, die das Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode kommissarisch führt. Hierauf kann verzichtet werden, sofern es sich um einen Beisitzer handelt.

4. Wiederwahl für dasselbe Amt ist nur einmal zulässig. Amtszeiten, die als Ersatz für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesvorstands abgeleistet wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Bundesvorstands aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden vom Bundesthing für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich Geschäftsführung und Finanzgebaren der Stämme, der Verbände i. S. d. § 14 und des Bundesvorstands. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung und Mittelverwendung, sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken.

3. Die Kassenprüfer haben das Bundesthing über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu unterrichten.

§ 11 Stammesversammlungen (Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen)

1. Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ jedes Stammes.

2. Jedes ordentliche Mitglied des Stammes, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, hat Sitz und Stimme in der Stammesversammlung.

3. Jedes unterstützende Mitglied des Stammes, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, hat Sitz und Rederecht in der Stammesversammlung.

4. Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Stammesvorstand schriftlich einberufen.

5. Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere
 - Beschluss der Jahresplanung des Stammes
 - Entgegennahme des Berichts über die Verwendung der finanziellen Mittel des Stammes
 - Wahl des Stammesvorstands
 - Entlastung des Stammesvorstands

6. Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Beschlüsse der Stammesversammlung, die den PBNL rechtlich binden oder Rechte des PBNL berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands.

8. Über die Stammesversammlungen, in denen Wahlen zum Stammesvorstand stattfinden, ist Protokoll zu führen. Es wird von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Stammesvorsitzenden unterzeichnet und auf der nächsten Stammesversammlung verlesen oder ausgelegt.
 Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Stammesversammlung.
 Das Protokoll ist dem Bundesvorstand oder dem Bundesthing auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Stammesvorstand (Vorstand der örtlichen Gruppen)

1. Der Stammesvorstand soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen:
 - einem Stammesvorsitzenden
 - einem stellvertretenden Stammesvorsitzenden

 und bis zu drei Beisitzern. Der Stammesvorstand muss immer mindestens so viele Mitglieder haben, wie der jeweilige Stamm Stammesdelegierte zum Bundesthing entsenden darf.

2. Der Stammesvorstand kann sich selbst eine Vorstandsgeschäftsordnung geben und die Aufgaben entsprechend verteilen.

3. Die Mitglieder des Stammesvorstands werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche oder unterstützende Mitglied des jeweiligen Stammes, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat.
 Die Mitglieder des Stammesvorstands bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Stammesvorstands aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit möglich.

§ 13 Stammesdelegierte

1. Die Stammesdelegierten vertreten die Mitglieder ihres Stammes auf dem Bundesthing. Sie werden vom Stammesvorstand vor jedem Bundesthing benannt. Als Stammesdelegierte können nur Mitglieder des Stammesvorstands entsandt werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

2. Jeder Stamm entsendet pro volle 20 Mitglieder einen Stammesdelegierten.

3. Hat ein Stamm mehr als 9 aber weniger als 20 Mitglieder, so kann das Bundesthing durch Beschluss diesem Stamm die Entsendung eines Stammesdelegierten gestatten.

§ 14 Landes- und Stammesverbände

1. Der PBNL gliedert sich in Landesverbände.

2. Jeder Stamm gehört zum Landesverband des Bundeslandes, in dem er schwerpunktmäßig tätig ist.

3. Landesverbände können im Rahmen des Bundesthings eigene Beschlüsse fassen. Dafür sind nur die Stammesdelegierten des jeweiligen Landesverbandes antrags- und stimmberechtigt.

4. Die Landesverbände entscheiden über die Verteilung und Verwendung der ihnen gewährten öffentlichen Mittel und Zuschüsse.

5. Zwei oder mehr Stämme eines Landesverbands können sich durch Beschluss der Stammesvorstände zu einem Stammesverband zusammenschließen, sofern dies für die Verwirklichung des Satzungszwecks hilfreich ist.
 Ein Stamm kann nur einem Stammesverband angehören; er kann jederzeit durch Beschluss seiner Stammesversammlung aus dem Stammesverband ausscheiden.

6. Landes- oder Stammesverbände können zur Regelung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Verbandsthing (Versammlung aller Stammesdelegierten des jeweiligen Verbands) abhalten. Sie können bei Bedarf im Rahmen ihres Verbandsthings einen Verbandsvorstand wählen.

7. Durch das Verbandsthing können Landes- oder Stammesverbände eigene Satzungen oder Wahlordnungen beschließen. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und bedürfen vor Beschluss oder Änderung der Zustimmung des Bundesthings.

8. Soweit keine eigenen Satzungen bestehen, gelten für ein Verbandsthing die §§ 7 und 8 und für einen Verbandsvorstand die Regelungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Sofern in den Stammesvorständen des jeweiligen Verbands beide Geschlechter vertreten sind, muss dies auch im Verbandsvorstand so sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des PBNL kann nur durch ein gesondert hierzu einberufenes Bundesthing mit Zweidrittelmehrheit aller möglichen Stammesdelegierten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Pfadfinder Verband e. V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Wenn nach der Auflösung des PBNL noch Gruppen verbleiben, die ihre Arbeit in einer dem Satzungszweck entsprechenden Weise unabhängig oder in einem anderen Verband fortführen wollen, soll der Deutsche Pfadfinder Verband e. V. zunächst eine Überlassung eines angemessenen Teiles des Vermögens an diese Gruppen prüfen.
 Sofern das Bundesthing nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

3. Beschließen die Mitglieder einzelner Stämme, kollektiv aus dem PBNL auszutreten, um dann unabhängig oder in einem anderen Verband ihre Arbeit in einer dem Satzungszweck entsprechenden Weise fortzuführen, ohne dass es zur Auflösung des PBNL kommt, so soll dem jeweiligen Stamm das von ihm verwendete Vereinseigentum übertragen werden. Der Bundesvorstand muss hierüber mit dem jeweiligen Stammesvorstand eine einvernehmliche schriftliche Regelung finden, die vom Bundesthing zu genehmigen ist.

© Pfadfinder & Pfadfinderinnenbund Nordlicht
Lastropsweg 33, 20255 Hamburg